Stellungnahme

des dbb beamtenbund und tarifunion

zum Entwurf eines Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze

Berlin, 19. November 2025

dbb beamtenbund und tarifunion
Friedrichstraße 169 - 10117 Berlin - Tel.: +49 30 4081 40 - Fax: +49 30 4081 4999
www.dbb.de

Einleitung:

Die geplanten Maßnahmen können dazu beitragen, den Grundsatz „Fördern und Fordern“ wieder lebendig zu machen und damit die Arbeitsmarktintegration deutlich zu verbessern. Das ist positiv zu bewerten.

Seit Jahren steht insbesondere der Bereich Markt & Integration der Jobcenter – und damit die Beschäftigten im Vermittlungsbereich – stark im Fokus von Politik und Gesellschaft.

Ohne sachliche Gründe wird in äußerst kurzen zeitlichen Abständen – abhängig von gesellschaftlicher Stimmung und politischen Mehrheitsverhältnissen – der Fokus sowie die Rahmenbedingungen für erfolgreiche Arbeit in der Vermittlung verändert.

Aus Sicht des dbb ist es zielführender, klare gesetzliche Leitplanken zu formulieren und auf eine übermäßige Detailregulierung zu verzichten. Die Beschäftigten der Jobcenter haben (spätestens im Zuge der Flüchtlingsbewegungen infolge des Ukrainekriegs) bewiesen, dass sie seit Einführung des SGB II auch Menschen mit komplexen Unterstützungsbedarfen erfolgreich in Arbeit integrieren konnten. Dies gelang stets dann am besten, wenn ausreichend Zeit für eine qualitativ hochwertige Beratung zur Verfügung stand. Individuelle Lebenslagen – etwa Alter, gesundheitliche Einschränkungen, Betreuungspflichten u.v.m. – wurden dabei mit Qualifizierungsmöglichkeiten oder der Vermittlung in Arbeit in Einklang gebracht.

Hemmend wirkt seit Jahren vor allem die unzureichende Personalausstattung und die begrenzte Mittelausstattung im Verwaltungskostenbudget der Jobcenter, wodurch eine kontinuierliche und individuelle Beratung erschwert wird.

Maßnahmen wie der „Job-Turbo“ führen kurzfristig eher zu Mehraufwand. Der tatsächliche Erfolg zeigt sich – wie aktuell sichtbar – erst durch kontinuierliche Beratung und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Leistungsbeziehenden.

Im Einzelnen:

A. Zu Artikel 1 (Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 3 (§ 2 Absatz 2)

Das SGB II zielt u. a. darauf ab, Hilfebedürftigkeit durch Erwerbstätigkeit zu überwinden, die Erwerbsfähigkeit zu erhalten und zu verbessern sowie Nachteile auszugleichen.

Dieser Grundsatz wird in § 2 Absatz 2 insoweit konkretisiert, dass eine Erwerbstätigkeit in dem Umfang aufzunehmen ist, so dass die Hilfebedürftigkeit des Hilfebedürftigen bzw. der gesamten Bedarfsgemeinschaft vollständig überwunden wird. Das schließt die Aufnahme einer Vollzeittätigkeit ein.

Eingeschränkt wird dies durch die individuelle Zumutbarkeit, was die Einzelfallprüfung eröffnet.

Diese ist im besonderen Maße angezeigt, wenn es um die Erfüllung von Familienpflichten geht. Insbesondere Frauen arbeiten überproportional in Teilzeit und übernehmen Kinderbetreuung, Pflege von Zu- und Angehörigen und Familienaufgaben.

Die neue Regelung setzt Vollzeit als Standard voraus, ohne die Realität von Müttern bzw. pflegenden Angehörigen zu berücksichtigen. Es besteht ein gesteigertes Risiko, dass Sanktionen gegen Mütter und pflegende Angehörige erhoben werden, wenn diese nicht Vollzeit arbeiten.

Es wird daher angeregt, in den Durchführungshinweisen bzw. Dienstanweisungen die Thematik aufzugreifen und für die Herausforderungen zu sensibilisieren.

Zu Nummer 5 (§ 3a neu)

In § 3a Absatz 1 neu manifestiert sich der Grundgedanke des „Fördern und Fordern“ des SGB II.

Die Vermittlung in Ausbildung und Arbeit hat Vorrang vor der Leistungsgewährung. Allerdings muss hier berücksichtigt werden, dass eine entsprechende Vermittlung Zeit in Anspruch nehmen kann und eine Leistungsgewährung im Rahmen der Grundsicherung dennoch erforderlich ist.

Stringent ist, dass der Vermittlungsvorrang auch gegenüber anderen Eingliederungsmaßnahmen gilt.

Eine Ausnahme hiervon besteht für Personen, die das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, um nachhaltige Maßnahmen, die die Integrationschancen für die Zukunft verbessern, durchführen zu können.

Allerdings bedarf es auch einer Ausnahme für lebensältere Erwerbsfähige, um Integrationsmaßnahmen durchführen zu können.

So ist auf der Homepage der Bundesagentur für Arbeit zu lesen, dass „zwei von fünf Betrieben gar keine Mitarbeiter mehr, die älter als 50 Jahre sind, beschäftigen. Jedes siebte Unternehmen gibt in Umfragen offen zu, grundsätzlich keine Älteren einzustellen, gemäß Bundesverband mittelständische Wirtschaft (BVMW)“.

Trotz Fachkräftemangel sind Unternehmen und der öffentliche Dienst nur bedingt bereit, lebensältere Erwerbsfähige einzustellen. Aufgrund der Qualifikation sowie langer Berufserfahrung machen höhere Lohnkosten sowie die vermeintliche Krankheitsanfälligkeit im Alter sie als Arbeitnehmer unattraktiv.

2029 wird die Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre abgeschlossen sein. Sollten Lebensältere nicht mehr in Arbeit vermittelt werden können, bleibt ihnen nur die vorzeitige „Flucht“ in die Rente mit Abschlägen, was einer faktischen Rentenkürzung gleichkäme.

Zu Nummer 8 (§ 7b Absatz 4 neu)

Die Regelung stellte eine folgerichtige Erweiterung des Erreichbarkeitsbegriffes aufgrund des neuen § 32a dar.

Zu Nummer 9 (§ 10)

Zu Buchstabe a (Absatz 1 Nummer 3)

Bei der Zumutbarkeit der Arbeitsaufnahme wird das Lebensalter des Kindes von drei auf ein Jahr abgesenkt, soweit eine Betreuungsmöglichkeit vorhanden ist.

Aus frauenpolitischer Sicht wird hier eine Regelung geschaffen, die vor allem Mütter und besonders Alleinerziehende hart trifft.

Die Neuregelung erhöht den Druck, führt zu Vereinbarkeitsproblemen und verschärft finanzielle Abhängigkeiten.

Es werden grundsätzlich fehlende Betreuungsmöglichkeiten für Kinder nicht mitgedacht. Fraglich ist, wie nachgeprüft werden kann und soll, inwieweit Betreuungsplätze vorhanden sind und in welchem Umkreis/Pendelbereich der/die Erwerbsfähige Betreuungseinrichtungen anfragen muss. Fakt ist, dass es bundesweit zu wenig Ganztagskinderbetreuung für Kinder unter 3 Jahren gibt.

Auch hier tragen Frauen aufgrund ihrer vermehrten Familienpflichten ein hohes Sanktionsrisiko.

Es wird daher angeregt, die Neuregelung zu überdenken und das Kindesalter für die Zumutbarkeit der Arbeitsaufnahme anzuheben.

Fraglich ist auch, wie eine Umsetzung erfolgen soll. Sollen die Beschäftigten der Jobcenter diese Personengruppe künftig früher und intensiver beraten, bedeutet dies einen Aufgabenzuwachs, für den keine zusätzliche Personalausstattung vorgesehen ist. Zudem kann eine erfolgreiche Eingliederung ohne ausreichende Betreuungsmöglichkeiten vor Ort nicht gelingen. Bisher bestand Kontakt zu Erziehenden, sobald die Kinderbetreuung gesichert war, dann konnte die Eingliederung in Arbeit beginnen.

Zu § 10 Absatz 1 Ziffer 4 (unverändert)

Frauen leisten über 70 % der häuslichen Pflege. Die Beibehaltung dieser Ausnahmeregel ist positiv zu bewerten, da sie Nachteile für pflegende Frauen verhindern kann.

Zu Buchstabe b (Absatz 2 Nummer 5)

Die Aufnahme der Prüfung, ob die Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit zu einer Beendigung der Hilfebedürftigkeit führt, erscheint durchaus angezeigt. Die Erprobungsphase von einem Jahr in der Selbstständigkeit, um den Lebensunterhalt zu bestreiten, ist angemessen. Die Möglichkeit der Verweisung auf eine andere selbstständige Tätigkeit oder eine Beschäftigung ist folgerichtig. Letztlich kann so ein Missbrauch durch „Flucht“ in die Selbstständigkeit vermieden werden.

Es erfolgt die Prüfung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit der selbstständigen Tätigkeit sowie der persönlichen Eignung des leistungsberechtigten Erwerbsfähigen zur Selbstständigkeit. Ersteres setzt die Fähigkeit der Mitarbeitenden im Bereich der Grundsicherung voraus, wirtschaftliche Prognosen zu erstellen und Bilanzen auszuwerten. Letzteres bedarf der Einschätzung, ob Bildungsstand bzw. Berufserfahrung für die gewählte selbstständige Tätigkeit ausreichen. Hierfür bedarf es besonders geschulter Mitarbeitender.

Zu Buchstabe c (Absatz 3)

Es wird klargestellt, dass die Regelungen zur Zumutbarkeit auch für die Teilnahme an Integrations- und Berufssprachkursen gelten.

Die Begründung: „Insbesondere für Frauen mit Migrationshintergrund ist der möglichst frühzeitige Spracherwerb regelmäßig ein wichtiger Schritt auf dem Weg in den Arbeitsmarkt.“ geht an der Realität vorbei, für Männer und Frauen ist das Erlernen der Sprache gleichermaßen ein wichtig, um eine Arbeit ausüben zu können.

Zu Nummer 10 (§ 12)

Zu Buchstabe b (Absatz 1 Satz 3 neu)

Trotz der Streichung der Karenzzeit für die Verwertung von Vermögen wurde sie bei Wohneigentum für ein Jahr entsprechend der Regelung zur Zahlung von Wohnkosten für ein Jahr beibehalten. Aufgrund des erheblichen Eingriffs in Eigentumsrechte ist das angezeigt.

Zu Buchstabe c (Absatz 2)

Die Höhe des Freibetrags wird künftig an das Lebensalter geknüpft. Je höher das Lebensalter ist, desto höher ist der Vermögensfreibetrag. Damit wird die Lebensleistung anerkannt. Wer länger gearbeitet hat, kann auch mehr Vermögen bilden.

Allerdings erscheint die erste Stufe (bis zum 30. Lebensjahr) doch sehr weit gefasst. Es wird angeregt, eine weitere Stufe vor Erlangen der Erwerbsfähigkeit einzufügen und die Freibeträge in den Altersstufen jeweils zu erhöhen. Eine Systematik, wie die Altersgruppen und die dazugehörigen Freibeträge festgelegt wurden, ist nicht erkennbar.

Aus frauenpolitischer Sicht trifft die Regelung junge Frauen, junge Mütter und Alleinerziehende hart. Sie haben oft geringe Rücklagen und die, die sie sich schaffen konnten, um den Lebensunterhalt, Aufwendungen für das Kind und den Start in ein eigenständiges Leben zu finanzieren, würden bis auf 5.000 € abgeschmolzen, so dass eine finanzielle Eigenständigkeit hinausgeschoben wird und das Risiko der Hilfebedürftigkeit steigt.

Der Vermögensschutz sinkt genau in Lebensphasen, in denen Frauen besonders vulnerable sind (Schwangerschaft, frühe Mutterschaft).

Zu Buchstabe d (Streichung Absatz 3)

Die Karenzzeit von einem Jahr für die Verwertung des Vermögens entfällt, damit fokussiert sich die Grundsicherung wieder auf wirklich Bedürftige.

Zu Nummer 11 (§ 14 Absatz 2)

Zu Buchstabe b (Absatz 2 Satz 4 neu)

Die Neuregelung wertet der dbb als positiv. Personen mit komplexen Bedarfen in den Bereichen Gesundheit, Rehabilitation, Arbeit, Wiedereingliederung und Lebenshilfe können so umfangreiche Unterstützung erhalten und den entsprechenden Leistungsträgern zugewiesen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass für diesen umfassenden neuen Aufgabenbereich ein ausreichend geschultes Personal vorhanden sein muss, das weiß, welche Maßnahmen bei anderen Leistungsträgern möglich sind und welche Voraussetzungen der Leistungsberechtigte mitbringen muss. Es wird angeregt, dass zur Aufgabenerfüllung Fallmanager/innen fort- und weitergebildet und für die Vielfalt der Herausforderungen sensibilisiert werden.

Zu Nummer 12 (§ 15)

Der dbb begrüßt die Änderungen in § 15. Er ist Ausfluss des Grundgedankens des SGB II „Förderns und Forderns“. Mit der Konkretisierung der Potenzialanalyse und des Kooperationsplans hat der erwerbsfähige Leistungsberechtigte die Möglichkeit, seine konkreten Fähigkeiten einzubringen, und hat einen Handlungsleitfaden für seine Mitwirkung, um Maßnahmen zur Leistungskürzung zu vermeiden.

Für das Gespräch zur Potenzialanalyse und für die Erstellung des Kooperationsplans besteht die Mitwirkungspflicht.

Die geplante Stärkung der Verbindlichkeit bedingt zwangsläufig eine Verschärfung der Konsequenzen bei Nichteinhaltung. Dies muss sich in der Personalplanung widerspiegeln, da Verwaltungsaufwand und administrative Tätigkeiten zulasten der Beratungskapazitäten zunehmen.

Zu Nummer 13 (§ 15a)

Die Agentur für Arbeit kann bei fehlender Mitwirkung den Leistungsberechtigten durch Verwaltungsakt mit Rechtsfolgenbelehrung zur entsprechenden Mitwirkung auffordern. Dabei müssen die entsprechenden Verpflichtungen hinreichend konkret dargestellt sein. Grundsätzlich ist das eine Ausgestaltung des „Forderns“.

Das Schlichtungsverfahren fällt hier ganz weg. Allerdings sollte vor Erlass eines Verwaltungsaktes dem Leistungsberechtigten die Möglichkeit gegeben werden, zum Versäumnis Stellung zu nehmen, da gegebenenfalls veränderte Lebensumstände eine andere Entscheidungsmöglichkeit eröffnen.

Zu Nummer 16 (§ 16e)

Zu Buchstabe b (Absatz 1 und 2)

Mit der Änderung des § 16e SGB II werden die Zugangsvoraussetzungen zur Förderung erleichtert, um mehr Menschen mit besonderem Unterstützungsbedarf eine Perspektive auf dem Arbeitsmarkt zu eröffnen. Das wird vom dbb uneingeschränkt begrüßt.

Zu Nummer 17 (§ 16h Absatz 1)

Zu Buchstabe a (Satz 1)

Hier wird die besondere Förderung schwer zu erreichender junger Menschen unter 25 Jahre geregelt. Es wird nicht nur die schulische, ausbildungsbezogene oder berufliche Qualifikation geprüft und entsprechend gefördert, sondern es sollen auch Lebensumstände, Familienprobleme, Wohnverhältnisse u. ä. berücksichtigt und Lebenshilfe gegeben werden. Eine zu begrüßende Regelung, um junge Menschen nicht zu verlieren.

Aus frauenpolitischer Sicht ist die besondere Förderung junger Menschen unter Einbeziehung der Lebensumstände positiv zu bewerten. Junge Mütter unter 25 könnten von stärkeren Förderangeboten profitieren.

Zu Nummer 20 (§ 22)

Die Änderungen dienen dem Ziel, die Anerkennung unverhältnismäßig hoher Aufwendungen für die Unterkunft weitgehend zu vermeiden.

Es wird auch für die Karenzzeit ein Höchstbetrag für die Kosten eingeführt. Übersteigen die Kosten der Unterkunft die angemessenen Kosten um das Eineinhalbfache, werden sie bereits in der Karenzzeit darauf beschränkt. Das scheint gerechtfertigt, auch um Missbrauch zu vermeiden.

Schwierig ist die Verpflichtung des Leistungsberechtigten zur Rüge bei Mieterhöhungen. Zum einen ist für den Laien schwer erkennbar, ob die Mieterhöhung rechtmäßig ist, zum anderen löst die Prüfung durch Rechtskundige Kosten aus, die der Leistungsberechtigte möglicherweise nicht tragen kann, denn auch Beratungs- bzw. Prozesskostenbeihilfe werden nur bei Erfolgsaussicht gewährt. Anderweitige kostenlose Beratungsstrukturen sind nicht vorhanden.

Die Jobcenter haben nicht die gesetzliche Aufgabe, Mietpreisüberhöhungen oder Mietwucher zu bekämpfen und sind hierfür weder personell noch fachlich ausgestattet. Diese Problematik muss politisch an anderer Stelle gelöst werden.

Würde ein Jobcenter die Betroffenen auffordern, rechtliche Schritte nach §§ 556d und 556g BGB einzuleiten, entstünde ein erheblicher zusätzlicher Beratungsaufwand, der weder fachlich noch quantitativ von den Mitarbeitenden geleistet werden kann und der in keinem Verhältnis zum zu erwartenden Erfolg stünde. Zudem würde die Justiz durch eine Vielzahl solcher Verfahren zusätzlich belastet

Zu Buchstabe b (Absatz 1a)

Die geplante Einführung einer neuen abstrakten Angemessenheitsprüfung wird in der Praxis zu einem erheblichen Arbeitsanstieg führen. Zudem wird die Kommunikation mit Leistungsbeziehenden aufgrund der komplexen Regelungen deutlich schwieriger.

Zu Nummer 26 (§ 31)

Durch die in § 15a geschaffene Möglichkeit, direkt Pflichten mittels Verwaltungsaktes zu fordern, können Pflichtverletzungen bei fehlenden Eigenbemühungen bzw. fehlenden Nachweisen hierüber oder bei fehlender Mitwirkung oder Nichterfüllung des Kooperationsplanes sofort als Pflichtverletzung festgestellt werden. Einer erneuten Aufforderung zur Erbringung von Nachweisen bedarf es nicht. Das verkürzt die Verfahren und führt zur zeitnahen Ahndung von Verstößen.

Zu Nummer 27 (§ 31a)

Bei Pflichtverletzungen wird das Grundsicherungsgeld der Regelleistung um 30 Prozent vermindert. Die stufenweise Absenkung wurde abgeschafft.

Es ist zu erwarten, dass eine erneute Verschärfung der Sanktionen in den Jobcentern zu erhöhtem Diskussionsbedarf und teilweise zu aggressivem Verhalten führen wird. Hier gilt es, die Beschäftigten der Jobcenter wirksam zu schützen und im Verwaltungskostenbudget ausreichende Mittel für Sicherheitsmaßnahmen vorzusehen (z. B. Einkauf von Sicherheitsdienstleistungen).

Der dbb hält hier die Einführung einer vorgeschalteten Absenkungsstufe in einer für den Einzelnen spürbaren Höhe für geboten. Auch wenn es sich hierbei nicht um eine Strafe handelt, spräche die Gesetzessystematik für ein mehrstufiges Verfahren, da bei anderen Maßregelungen/Strafen auch nicht sofort auf das Höchstmaß zurückgegriffen wird.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Die gesonderte Erwähnung psychisch erkrankter Menschen erscheint aus praktischer Sicht realitätsfern und entbehrlich. Sind dem Jobcenter psychische Erkrankungen oder Einschränkungen bekannt, werden diese bereits im Integrationsprozess und bei der Umsetzung von Leistungsminderungen berücksichtigt. Die explizite gesetzliche Hervorhebung wirft daher die Frage auf, welche konkreten Änderungen damit beabsichtigt sind.

Zu Buchstabe d (Absatz 7)

Wird eine zumutbare Arbeit durch den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten willentlich nicht aufgenommen, so entfällt der Anspruch auf die Regelleistung.

Es ist fraglich, ob diese Regelung verfassungsgemäß ist. Aus Artikel 1 Absatz 1 i. V. m. Artikel 20 Absatz 1 Grundgesetz ergibt sich der Anspruch auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums, soweit Bedürftigkeit besteht. Mitwirkungspflichten und Sanktionen (also Leistungsminderungen aufgrund von Pflichtverletzungen) sind Grundrechtseingriffe, deren Zulässigkeit zu prüfen ist. Inwieweit eine 100-prozentige Streichung des Regelunterhaltes zulässig ist, kann diesseits nicht abgeschätzt werden.

Die Gefahr der Wohnungslosigkeit ist jedoch durch die Weiterzahlung der Kosten für Unterkunft und Heizung an die direkten Vertragspartner gebannt.

Zu Nummer 30 (§ 32a neu)

Es wird auf die Ausführungen zu § 31 a Absatz 7 verwiesen.

Zu Nummer 36 (§ 44f Absatz 6 neu)

Der Passiv-Aktiv-Transfer (PAT) hat sich als zusätzlicher Finanzierungsweg für Förderungen nach § 16i SGB II bewährt. Er konnte bisher lediglich für das Förderinstrument „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ in Anspruch genommen werden. Er soll auf weitere Instrumente (Eingliederungszuschuss, Einstiegsgeld und Eingliederung von Langzeitarbeitslosen) ausgeweitet werden. Das ist positiv zu bewerten. Arbeit zu fördern, ist sinnvoller, als Passivleistungen zu zahlen.

Zu Nummer 37 (§ 50b neu)

In § 50b wird geregelt, was selbstverständlich sein sollte: die Anwendung neuer Technologien/Digitalisierung zur Vereinfachung von Arbeits- und Verwaltungsverfahren, digitale nutzerfreundliche Anwendungen zur Vereinfachung der Verfahren für Bürgerinnen und Bürger, Automatisierung.

Der dbb weist darauf hin, dass bei allen technischen Neuerungen die Arbeitnehmenden mitgenommen und ausreichend Schulungen zu neuen Technologien durchgeführt werden müssen. Bei Wegfall von Aufgabenfeldern durch Digitalisierung sind den betroffenen Arbeitnehmenden angemessene Umsetzungsmöglichkeiten, Fort- und Weiterbildungen anzubieten.

Im Zusammenhang mit der geplanten Einführung des § 50b SGB II ist sicherzustellen, dass die damit verbundenen finanziellen Mehraufwendungen im Verwaltungskostenbudget berücksichtigt werden. Die Finanzierung notwendiger IT-Anpassungen erfolgte bisher nachgelagert über mit dem BMAS abgestimmte IT-Pauschalen. Der dbb fordert daher eine bedarfsorientierte, mit den Bedarfsträgern und dem BMAS abgestimmte Weiterentwicklung und Erprobung der Systeme.

Zu Nummer 40 (§ 62a neu)

Schon jetzt informieren die Jobcenter die Zollbehörden bei konkretem Verdacht auf Schwarzarbeit oder Verstöße gegen den gesetzlichen Mindestlohn. Soll eine verpflichtende Meldung aller Verdachtsfälle eingeführt werden, bedarf es einer deutlichen Personalaufstockung. Auch bei den Zollbehörden müsste entsprechendes Personal bereitgestellt werden, um die zusätzlichen Meldungen bearbeiten zu können. Da Jobcentern keine Befugnisse zur Observation zustehen, ist ein konkreter Verdachtsmoment Voraussetzung – was in der Praxis selten gegeben ist.

B. Zu Artikel 5 (Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1 (§ 3)

Positiv aus frauenpolitischer Sicht ist, dass Kindererziehungszeiten versicherungspflichtig sind. Rentenpunkte für Mütter bleiben erhalten. Eine Verschlechterung der Rentenbiografien tritt nicht ein.

C. Weitere Anmerkungen:

Die Unterhaltsregelungen (§§ 249, 250 FamFG) bleiben weitgehend unverändert.

Wesentlich ist die Beibehaltung der Erklärungen zu Kindeseinkommen, Unterhaltsansprüchen und Leistungen nach UVG.

Die meisten Unterhaltsberechtigten und Unterhaltsvorschuss-Beziehenden sind Frauen. Damit bleibt für sie die Grundsicherung stabil, was aus frauenpolitscher Sicht positiv zu bewerten ist. Eine Benachteiligung tritt nicht ein, es wurden aber auch keine Verbesserungen vorgenommen.

Fazit:

Das 13. Änderungsgesetz zum SGB II birgt aus Sicht des dbb insbesondere aufgrund der Verschärfung der Sanktionsregelungen, des Wegfalls der Karenzzeit beim Schonvermögen sowie der neuen abstrakten Angemessenheitsregelung bei den Kosten der Unterkunft und Heizung ein erhebliches Konfliktpotenzial.

Dies könnte das ohnehin angespannte öffentliche Bild der Jobcenter weiter verschärfen. Um die vorgesehenen Maßnahmen rechtssicher, bürgerorientiert und fachlich hochwertig umsetzen zu können, sind ein deutlicher Personalzuwachs und eine Erhöhung der Mittelzuteilung zwingend erforderlich. Nur bei ausreichender personeller und finanzieller Ausstattung können individuelle Beratungen mit angemessenen Zeitressourcen gewährleistet, komplexe Entscheidungen nachvollziehbar erläutert und damit Akzeptanz und Vertrauen in die Arbeit der Jobcenter nachhaltig gestärkt werden.